



Orientierung an die Stimmberechtigten

Versammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg

**Mittwoch, 22. November 2017, 20.00 Uhr
im Hasliberg Congress, Hasliberg Goldern**

Traktanden

1. Abrechnung Verpflichtungskredit Kanalisation Staldi, Kenntnisnahme
2. Budget 2018
 - a) Genehmigung der Steueranlage der Gemeindesteuern 2018
 - b) Genehmigung der Steueranlage der Liegenschaftssteuern 2018
 - c) Genehmigung des Budgets 2018
3. Sanierung Strasse Post Reuti-Milchhüttli Reuti, Genehmigung Verpflichtungskredit
4. Kanalisationserschliessung Mägisalp, Genehmigung Verpflichtungskredit
5. Reglement für die Gemeindeausgleichskasse, Aufhebung
6. Reglement zur Übertragung der Aufgaben für die Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) an die Gemeinde Meiringen, Aufhebung
7. Reglement für ausserordentliche Lagen, Aufhebung
8. Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume, Aufhebung
9. Zivilschutzreglement, Aufhebung
10. Verschiedenes

Das Budget 2018 und die aufzuhebenden Reglemente liegen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und können zusätzlich unter www.hasliberg.ch/aktuelles/ eingesehen werden.

Die Versammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in kantonalen Abstimmungen stimmberechtigten Frauen und Männer, sofern sie mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Hasliberg Wohnsitz haben. Wer diese Voraussetzungen nicht oder noch nicht erfüllt, ist als Gast herzlich willkommen. Die Gäste werden gebeten, im „Gäste-Bereich“ Platz zu nehmen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Das Protokoll der Versammlung liegt vom 29. November 2017 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflage kann gegen das Protokoll beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Traktandum 1

Abrechnung Verpflichtungskredit Kanalisation Staldi, Kenntnisnahme

Die Kanalisationsleitung Schlupf-Staldi-Unterbalmi in Hasliberg Hohfluh war bereits seit vielen Jahren im Investitionsprogramm der Gemeinde vorgesehen. Als die Wiederinbetriebnahme des Hotels Wetterhorn absehbar wurde, trieb die Gemeinde die Planung voran und unterbreitete der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 einen entsprechenden Verpflichtungskredit von CHF 360'000.

Das Projekt konnte in der Zwischenzeit realisiert werden. Verpflichtungskredite sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen und demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Kredit beschlossen hat.

Die Bruttokosten von CHF 209'888 sind um CHF 150'112 unter dem Kredit von CHF 360'000 ausgefallen. Einerseits konnten die Baumeisterarbeiten rund CHF 30'000 unter dem Kostenvoranschlag vergeben werden und andererseits wurde die Position „Unvorhergesehenes“ von CHF 20'000 nicht beansprucht. Im Weiteren fiel die Stromerschliessung dank eines neuen Trafos beim Hotel Wetterhorn um rund CHF 40'000 tiefer aus und die Elektroinstallationen konnten dank einer standardisierten Fertigung ebenfalls um CHF 30'000 günstiger abgerechnet werden.

An die Gesamtkosten ist ein Fondsbeitrag des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern von insgesamt CHF 36'785 geflossen. Somit verbleiben der Gemeinde Nettokosten von CHF 173'103.

Traktandum 2

Budget 2018

HRM1 - HRM2

Sämtliche Einwohnergemeinden, Gemischte Gemeinden sowie Regionalkonferenzen des Kantons Bern haben auf den 1. Januar 2016 ihr Rechnungsmodell auf die neuen Vorschriften gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgestellt. Seit der Umstellung auf HRM2 und der Einführung des neuen Kontoplans ist ein Vergleich mit der Jahresrechnung 2016 erstmals möglich.

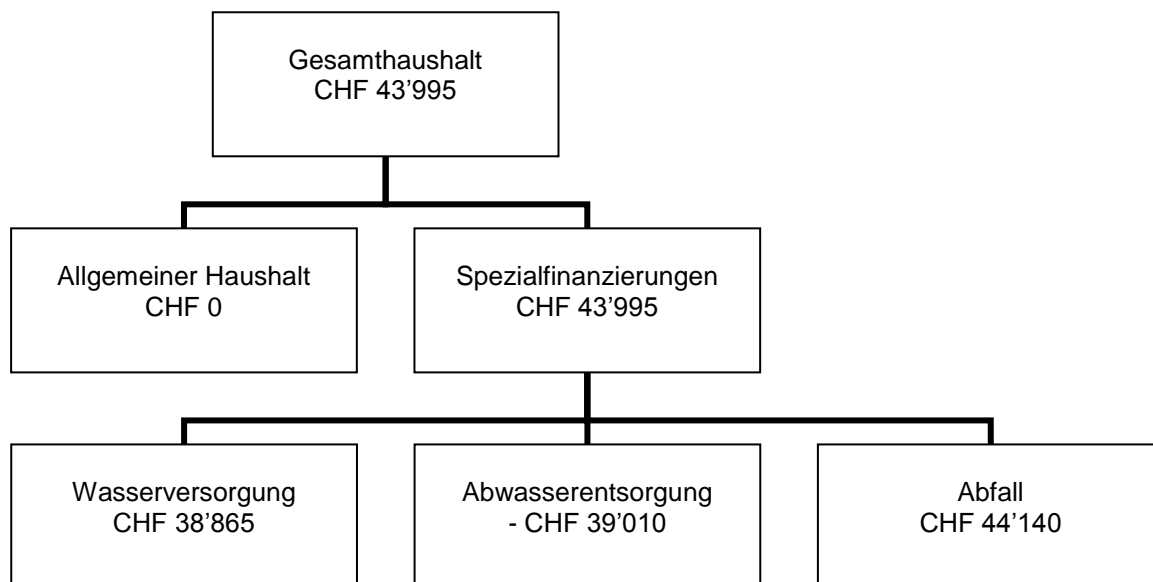
Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen ist zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 hat die Abschreibungsfrist zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung 2016 auf elf Jahre festgelegt. Dies ergibt bis ins Jahr 2026 im Allgemeinen Haushalt einen jährlichen Abschreibungsbedarf von CHF 347'060.

In den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist das bestehende Verwaltungsvermögen ebenfalls linear abzuschreiben. Die Höhe bestimmt sich jedoch nach der Einlage in die jeweilige Spezialfinanzierung Werterhalt im 2015. Das Verwaltungsvermögen der Abwasserentsorgung war per 31. Dezember 2015 vollständig abgeschrieben. Im Bereich Wasserversorgung beträgt der Abschreibungsbedarf jährlich CHF 218'170.

Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt sieht für das Jahr 2018 einen Ertragsüberschuss von CHF 43'995 und der Allgemeine Haushalt ein ausgeglichenes Ergebnis von CHF 0 vor. Die Spezialfinanzierungen budgetieren gesamthaft einen Ertragsüberschuss von CHF 43'995.



Das Ergebnis wird mit HRM2 gestuft ausgewiesen und sieht für das Jahr 2018 wie folgt aus:

	Spezial- finanzierungen	Allgemeiner Steuerhaushalt	Gesamtergebnis
Betrieblicher Aufwand	- 1'313'875	- 4'681'670	- 5'995'545
Betrieblicher Ertrag	1'325'470	4'729'750	6'055'220
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	11'595	48'080	59'675
Finanzaufwand	- 7'100	- 118'380	- 125'480
Finanzertrag	39'500	127'980	167'480
Ergebnis aus Finanzierung	32'400	9'600	42'000
Operatives Ergebnis	43'995	57'680	101'675
Ausserordentlicher Aufwand	0	- 69'680	- 69'680
Ausserordentlicher Ertrag	0	12'000	12'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	- 57'680	- 57'680
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	43'995	0	43'995

Unter HRM1 war es den Gemeinden freigestellt, z. B. bei guten Rechnungsabschlüssen, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Mit HRM2 sind diese zusätzlichen Abschreibungen zwingend vorzunehmen, wenn:

- a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Da beide Voraussetzungen im 2018 voraussichtlich erfüllt sind, werden CHF 34'430 zusätzliche Abschreibungen als ausserordentlicher Aufwand im Allgemeinen Haushalt budgetiert. Die systembedingten zusätzlichen Abschreibungen werden in die Reserven eingelegt. Sie können in den Folgejahren aufgelöst werden, wenn ein Aufwandüberschuss resultiert und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter 30 % liegt.

Die Nettoergebnisse der einzelnen Funktionen sehen im Vergleich mit dem Budget 2017 und der Jahresrechnung 2016 wie folgt aus:

Funktion	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung
0 Allgemeine Verwaltung	- 774'790	- 711'600	- 643'241
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9'460	12'740	34'097
2 Bildung	- 872'480	- 773'760	- 1'071'139
3 Kultur, Sport und Freizeit	- 109'115	- 89'430	- 84'144
4 Gesundheit	- 5'850	2'650	- 4'410
5 Soziale Sicherheit	- 913'140	- 900'300	- 873'839
6 Verkehr	- 595'910	- 664'170	- 606'263
7 Umweltschutz und Raumordnung	- 104'115	- 87'260	- 83'833
8 Volkswirtschaft	7'460	- 20'740	- 1'861
9 Finanzen und Steuern	3'358'480	3'231'870	3'334'633

Entwicklung des Personalaufwandes

Gegenüber dem Budget 2017 reduziert sich der Personalaufwand um CHF 14'520. Einerseits senkt die Pensionskasse die Risikobeiträge und andererseits konnte das Ausbildungsbudget der Feuerwehr angepasst werden.

Entwicklung des Sachaufwandes

Der Sachaufwand reduziert sich gegenüber dem Budget 2017 um CHF 57'155. Die Budgetzahlen wurden aufgrund der Erfahrungswerte aus der Jahresrechnung 2016 erarbeitet. Es sind im 2018 keine grösseren ausserordentlichen Aufwendungen, wie dies im 2017 z. B. mit der Archivreorganisation von CHF 17'000 oder der Notfallplanung von CHF 30'000 der Fall war, vorgesehen. Im Übrigen wurde darauf geachtet, keine Budgetreserven zu bilden.

Entwicklung des Steuerertrages

Die Einkommenssteuern 2018 wurden auf der Basis der letztbekanntesten Grösse, d.h. der Jahresrechnung 2016, mit einem kleinen Zuwachs von 1.0 % budgetiert. Bei den Vermögenssteuern wird mit einem Zuwachs von 1.5 % gerechnet.

Investitionen

Für das Jahr 2018 sind Nettoinvestitionen von CHF 1,65 Mio. geplant. Davon fallen CHF 0,63 Mio. in die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die entsprechenden Kreditbeschlüsse müssen teilweise noch durch die finanzkompetenten Organe eingeholt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Die Steueranlage der Gemeindesteuern ist wie bisher auf 2.10 Einheiten festzulegen.
- b) Der Satz der Liegenschaftssteuern ist wie bisher auf 1.5 Promille des amtlichen Wertes festzulegen.
- c) Das Budget 2018 ist wie folgt mit allen Bestandteilen zu genehmigen:

	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Allgemeiner Haushalt	5'007'130	5'007'130	0
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	712'235	751'100	38'865
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	384'980	345'970	- 39'010
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	223'760	267'900	44'140
Gesamthaushalt	6'328'105	6'372'100	43'995

Das detaillierte Budget 2018 inklusive Vorbericht liegt bei der Gemeindeverwaltung bis zur Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auf und kann unter www.hasliberg.ch/aktuelles/ eingesehen werden.

Traktandum 3

Sanierung Strasse Post Reuti-Milchhüttli Reuti, Genehmigung Verpflichtungskredit

An der Gemeindeversammlung vom 8. März 2012 wurde das Geschäft der Sanierung des Strassenstücks „Post Reuti bis Rufenen“ mit 100 zu 66 Stimmen an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Das damalige Projekt beinhaltete die Sanierung der Strasse inklusive Oberbau sowie einen Gehweg von der Post Reuti bis zur Liegenschaft von Fritz Heimann. Folgende Kosten waren vorgesehen:

Was	Betrag in CHF
Sanierung Strasse gemäss Projekt Tiefbauamt	470'000
Umfahrungsstrasse	30'000
Gehweg	100'000
Projekt und Bauleitung	40'000
Total	640'000

Der Kanton Bern hatte den betroffenen Strassenabschnitt per 1. Januar 2012 der Gemeinde abgetreten, da der Abschnitt die Kriterien einer Kantonsstrasse nicht mehr erfüllte. Für eine allfällige spätere Strassensanierung hatte der Kanton der Gemeinde einen Betrag von CHF 533'729 überwiesen. Wie die Finanzverwalterin bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. März 2012 informierte, muss der Beitrag des Kantons nicht zweckgebunden eingesetzt werden.

Die Gemeinde hat mit der Unterstützung der E. S. Pulver Bauingenieure AG das Projekt überarbeitet und mit den Anwohnern Gespräche geführt sowie die Meinungen respektive Möglichkeiten allfälliger Landerwerbe diskutiert. Aufgrund der Gesprächsergebnisse fand am 19. Juni 2017 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Hasliberg Congress statt, zu der die Direktbetroffenen schriftlich eingeladen und die restliche Bevölkerung mittels zweimaliger Publikation im Anzeiger Oberhasli vom 9. und 16. Juni 2017 eingeladen worden sind.

Ergebnisse Informationsveranstaltung vom 19. Juni 2017

An der Informationsveranstaltung zeigte der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der E. S. Pulver Bauingenieure AG verschiedene Möglichkeiten zur Strassensanierung respektive Trottoirverbreiterung auf. Dabei entstand eine interessante und angeregte Diskussion, bei welcher unterschiedliche Lösungsansätze diskutiert und einander gegenübergestellt worden sind. Nach verschiedenen Voten kristallisierte sich ein Lösungsansatz heraus, der vorsieht, die Strasse gesamthaft fachgerecht (inklusive Kofferung) zu sanieren. Zudem wird im Bereich Hostett zusätzlich eine Verbreiterung geplant, bei

welcher zwei Fahrzeuge ungehindert kreuzen können. Diese durch die Informationsveranstaltung votierte Lösung wurde durch zahlreiche Wortmeldungen bestätigt und als richtig befunden.



Der Gemeinderat bestätigte anschliessend diesen Lösungsansatz. Betreffend Ausführung und Verkehrsbehinderung wurden wiederum Gespräche durch die Gemeinde und das Planungsbüro mit den Anwohnern (Landbesitzern) geführt, so dass durch provisorische Verbreiterungen und teilweise einspurigen Verkehrsführungen auf eine Umfahrungsstrasse verzichtet werden kann.

Kostenvoranschlag

Was	Betrag in CHF
Baustelleneinrichtungen, Abbrüche, Demontagen	65'000
Anpassungen, Provisorien	40'000
Bauarbeiten für Werkleitungen	15'000
Erdarbeiten, Foundationsschichten	140'000
Pflästerungen und Abschlüsse	16'000
Belagsarbeiten	105'000
Entwässerungen	30'000

Was	Betrag in CHF
Projekt- und Bauleitung	49'000
Vermessung, Geometer	10'000
Unvorhergesehenes, Reserve	30'000
MWST 8 %	40'000
Total	540'000

Die Ausführung der geplanten Arbeiten ist ab Frühjahr 2018 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, für die Strassensanierung Post Reuti bis Milchhüttli Reuti einen Verpflichtungskredit von CHF 540'000 zu genehmigen.

Traktandum 4

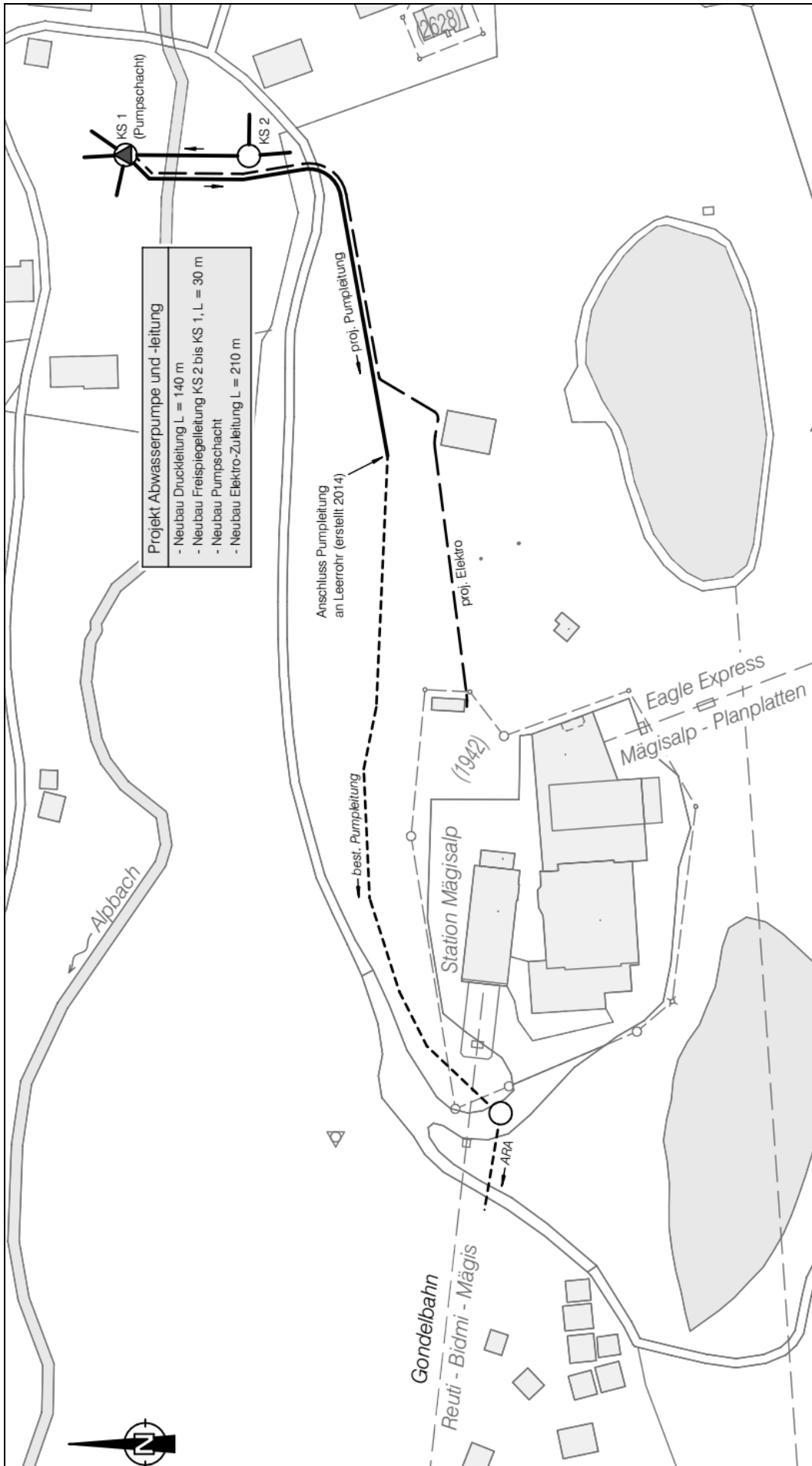
Kanalisationerschiessung Mägisalp, Genehmigung Verpflichtungskredit

Die Kanalisationsleitung Bidmi-Mägisalp wurde durch eine Rechtskraftbescheinigung des Grundbuchamts am 3. Januar 2017 an die Gemeinde übertragen. Damit wurde die Grundlage für die Erstellung der Detailerschliessung Mägisalp geschaffen. Es war vorgesehen, die Synergien mit dem Projekt „Beschneigung Leiti“ der Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG (BMH) zu nutzen und die Alp zu erschliessen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren und Anfragen im Gebiet Mägisalp wurden die Gesuchsteller jeweils diesbezüglich informiert. Da sich die Umsetzung des Beschneigungsprojekts verzögert, entschloss sich der Gemeinderat, das Projekt der Kanalisationserschliessung voranzutreiben. Die Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, welche das Projekt der BMH erarbeitet, erhielt ebenfalls den Planungsauftrag der Kanalisationserschliessung.

Es ist eine Hauptleitung ab der Bergstation Mägisalp in die tiefer gelegene Mulde nordwestlich des Ufers des Alpbachs vorgesehen. Ein neues Pumpwerk befördert zukünftig das Abwasser zur Bergstation Mägisalp in die bereits vorhandene Leitung. Bei der Querung des Alpbachs werden die Vorbereitungen bzw. die Synergien mit den vorgesehenen Leitungen für die Beschneigung sichergestellt.

Gemäss Voranschlag der Mätzener & Wyss Bauingenieure AG betragen die Kosten für die Kanalisationserschliessung inklusive Pumpwerk und sämtlichen Nebenleistungen CHF 145'000 und setzen sich wie folgt zusammen:

Was	Betrag in CHF
Baumeisterarbeiten	55'000
Sanitärarbeiten	28'000
Elektroarbeiten	15'000
Projekt- und Bauleitung	26'000
Unvorhergesehenes, Reserve	11'000
MWST 8 %	10'000
Total	145'000



Die Finanzierung erfolgt über die Abwassergebühren respektive die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und belastet den Allgemeinen Haushalt der Gemeinde nicht. Der Bestand des Werterhalts der Abwasserentsorgung (Vorfinanzierung) betrug per 31. Dezember 2016 CHF 3,5 Mio.

Die Ausführung der geplanten Arbeiten ist ab Frühjahr 2018 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, für die Kanalisationserschliessung Mägisalp einen Verpflichtungskredit von CHF 145'000 zu genehmigen.

Traktandum 5 Reglement für die Gemeindeausgleichskasse, Aufhebung

Gestützt auf Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) führt die Gemeinde eine Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB). Der Träger der Zweigstelle, das heisst die Gemeinde, regelt gemäss Art. 7 Abs. 4 des EG AHVG deren Organisation in einem Erlass, welcher der AKB zur Kenntnis zu bringen ist. Zusätzlich sind die Aufgaben und Befugnisse der Zweigstellen durch die Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) geregelt.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1994 hat letztmals ein Reglement für die Gemeindeausgleichskasse erlassen. Inzwischen sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen des Kantons in der AKBV und der Gemeinde (Organisationsreglement, Organisationsverordnung, Funktionendiagramm, Personalreglement, Personalverordnung und Personalhandbuch) revidiert worden, was einen separaten Reglementserlass für die AHV-Zweigstelle bzw. die Gemeindeausgleichskasse hinfällig macht. Insbesondere das Funktionendiagramm (Verordnung) regelt in der Zeile 556 die Zuständigkeit der Führung der AHV-Zweigstelle Hasliberg.

Gemäss Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern werden Gemeindevorschriften im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 9. Dezember 1994 ersatzlos aufzuheben.

Traktandum 6 Reglement zur Übertragung der Aufgaben für die Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) an die Gemeinde Meiringen, Aufhebung

Am 10. Dezember 2009 übertrug die Gemeindeversammlung die Aufgaben im Bereich der Spitex der Sitzgemeinde Meiringen und schloss einen entsprechenden Vertrag ab. Bereits im 2011 wurde im Rahmen einer Übergangsregelung zum neuen Finanz- und Lastenausgleich die Zuständigkeit im Kanton Bern für die Spitex von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Die Spitex-Organisationen können seither direkt mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern abrechnen. Somit ist das Übertragungsreglement vom 10. Dezember 2009 hinfällig geworden, wurde jedoch damals nicht aufgehoben.

Gemäss Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern werden Gemeindevorschriften im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement zu Übertragung der Aufgaben für die Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) an die Gemeinde Meiringen vom 10. Dezember 2009 ersatzlos aufzuheben.

Traktandum 7 Reglement für ausserordentliche Lagen, Aufhebung

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2010 hat mit der Genehmigung des Übertragungsreglements die Aufgaben im Bereich Führungsorgan zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinn von Art. 25 des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes an die Sitzgemeinde Meiringen übertragen (RFO). Das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 13. Dezember 1991 ist somit hinfällig geworden, wurde jedoch damals nicht aufgehoben.

Das regionale Führungsorgan (RFO) unterstützt im Fall von Katastrophen und Notlagen die Einsatzdienste sowie die vom Ereignis betroffenen Gemeinden in der Gemeindeführung. Der Vertrag zwischen der Sitzgemeinde Meiringen und den Anschlussgemeinden wurde per 1. Januar 2017 aktualisiert und gleichzeitig auch ein Leistungsauftrag erstellt. Die Gemeinde Hasliberg ist durch Andreas Lötscher im RFO vertreten. Für kleinere Ereignisse, wie z. B. das Unwetter vom August 2016, verfügt die Gemeinde Hasliberg nach wie vor über ein eigenes kleines Führungsorgan, dass die Einsatzdienste unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten koordiniert.

Gemäss Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern werden Gemeindevorschriften im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 13. Dezember 1991 ersatzlos aufzuheben.

Traktandum 8 Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume, Aufhebung

Das von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1991 erlassene Reglement über die Einrichtung der privaten Schutzräume ist sachlich überholt und wird nicht mehr angewendet. Es soll daher aufgehoben werden.

Sowohl der Kommandant der Zivilschutzorganisation Alpenregion sowie der Fachstellenleiter Bauten beim Amt für Bevölkerungsschutz des Kantons Bern sind mit der Aufhebung des Reglements einverstanden. Allfällige Fragen betreffend die Ausstattung von privaten Schutzräumen können an den Zivilschutzkommandanten Bruno Hählen, Tel. 033 972 45 42, bruno.haehlen@meiringen.ch, gerichtet werden.

Gemäss Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern werden Gemeindevorschriften im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement betreffend Ausrüstung privater Schutzräume vom 13. Dezember 1991 ersatzlos aufzuheben.

Traktandum 9 Zivilschutzreglement, Aufhebung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2000 wurde der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb genehmigt und die Sitzgemeinde Meiringen mit der Führung der Zivilschutzorganisation beauftragt. Inzwischen gehören der Zivilschutzorganisation Alpenregion die Gemeinden der Regionen Oberhasli und Oberer Brienersee an.

Das Zivilschutzreglement vom 13. Dezember 1991 ist somit hinfällig geworden, wurde jedoch damals nicht aufgehoben. Der Kommandant der Zivilschutzorganisation Alpenregion ist mit der Aufhebung des Reglements einverstanden.

Gemäss Art. 46 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern werden Gemeindevorschriften im gleichen Verfahren geändert oder aufgehoben wie sie erlassen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Zivilschutzreglement vom 13. Dezember 1991 ersatzlos aufzuheben.

Traktandum 10 Verschiedenes

a) Dienstleistungsvertrag Führung der Bauverwaltung Hasliberg

Die Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2015 genehmigte für die Führung der Bauverwaltung durch die Gemeinde Meiringen eine wiederkehrende Ausgabe von CHF 115'000 und erteilte dem Gemeinderat die Kompetenz, den Dienstleistungsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmals per 31. Dezember 2018 kündbar. Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Aufgrund der positiven Erfahrungen hat sich der Gemeinderat entschieden, an der Zusammenarbeit festzuhalten. Er dankt an dieser Stelle der Gemeinde Meiringen bzw. den betroffenen Mitarbeitenden für die angenehme Zusammenarbeit.

b) Teilrichtplan Mountainbike

Nachdem die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland Ost im 2015 einen Kredit für einen Mountainbike Teilrichtplan gesprochen hatte, wurden die entsprechenden Arbeiten aufgenommen, um attraktive Routen der gesamten Region zu sammeln und anschliessend über die Plattform www.mountainbikeland.ch von SchweizMobil zu bewerben. Die betroffenen Grundeigentümer der Gemeinde Hasliberg wurden mittels einem Schreiben vom 13. Juli 2017 angefragt, ob sie mit den entsprechenden Routenführungen einverstanden sind. Aufgrund einer gewährten Verlängerung der Einsprachefrist sind noch nicht alle Rückmeldungen eingegangen.

c) Gruppe „Fotoarchiv Hasliberg“

Aus der Bevölkerung hat sich eine Gruppe „Fotoarchiv Hasliberg“ gebildet, mit dem Ziel, unter anderem alte Fotos vom Hasliberg zu sammeln und zu digitalisieren. Gerne gibt der Gemeinderat der Gruppe die Möglichkeit, ihre Absichten anlässlich der Gemeindeversammlung vorzustellen.

d) Verschiedenes

Unter „Verschiedenem“ wird der Gemeinderat gerne den Bürgerinnen und Bürgern das Wort geben.

Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden freuen sich auf zahlreiche Teilnehmende und eine konstruktive Versammlung. Im Anschluss der Versammlung sind die Teilnehmenden zum gegenseitigen Austausch bei Kaffee und Kuchen herzlich eingeladen.